

**1. Verordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Büren
vom 21.07.2011**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der zurzeit gültigen Fassung, wird vom Rat der Stadt Büren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 30.06.2011 für das Gebiet der Stadt Büren folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Büren vom 17.02.2006 erlassen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung

§ 5 Tiere

- (1) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur angeleint geführt werden. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen außerhalb dieser Flächen dürfen Hunde nur unter Aufsicht des Halters frei laufen. Bei Annäherung von Personen oder Fahrzeugen sind Hunde unverzüglich anzuleinen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer/m Katze/Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Microchip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Tiere, die jünger als 5 Monate sind.
Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen/Katern regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld von 100 Euro belegt.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und artgerechte Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

§ 17 erhält folgende Fassung

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;

3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung ;
 11. das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für seine Katze gemäß § 5 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt ,oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen diese Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i .d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Gleichzeitig wird gem. § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1990 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht.
- (4) Der Verwarngeldkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.